

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-GBGO-1

-96

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Gehart  
Landsteiner

531 10  
DW 2520  
DW 2579

Datum

26. März 1996

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagskammer Eing.: 26. MRZ. 1996 Ltg. 453/G - 3/4 Kd - Aussch.
---

Allgemeiner Teil

Am 16. Februar 1996 wurde zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt. Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen soll dieses Maßnahmenpaket im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um folgende Maßnahme:

1. Moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung
  - am 1. April 1996 im Ausmaß von S 2.700,-- und
  - am 1. Februar 1997 im Ausmaß von S 3.600,--für vollbeschäftigte aktive Beamte und im entsprechenden Teilausmaß für teilweise dienstfrei gestellte Beamte und für Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger.
2. Die Obergrenze für die Kinderzulage soll mit Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzt werden.

Weiters soll mit dem Gesetzesentwurf eine Zitierungsanpassung an das geänderte Gehaltsgesetz 1956 vorgenommen werden.

#### Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 6 Abs.3 und 5):

Die Obergrenze der Kinderzulage soll - wie bei Bundesbeamten und Landesbeamten - mit Vollendung des 26. Lebensjahres festgelegt werden.

Zu Z.2 (§ 27 Abs.3):

Durch die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes des Exekutivdienstes des Bundes wurde die Bestimmung über Dienstzulagen der Wachebeamten der Verwendungsgruppen W1, W2 und W3 in den Übergangsbestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 angeführt. Es soll bis zu einer eventuellen Angleichung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Gemeindevachdienstes an das neue Dienst- und Besoldungsrecht des Exekutivdienstes des Bundes auf § 140 der Übergangsbestimmungen zum Gehaltsgesetz 1956 verwiesen werden, der dem bisherigen § 73 Abs.1 Gehaltsgesetz 1956 entspricht.

Zu Z.3 (Punkt 19 der Anlage B):

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 ein Gehaltsabkommen erzielt. Dieses Gehaltsabkommen soll auch für Gemeindebeamte Geltung haben. Die aktiven Gemeindebeamten sollen mit 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,-- und mit 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von S 3.600,-- erhalten. Teilweise vom Dienst freigestellte Gemeindebeamte und Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages.

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die betreffende Person am jeweiligen Stichtag dem Kreis der in den Abs.1 und 2 aufgezählten Anspruchsberechtigten angehört und an diesem Tag auch Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie

Lange der Anspruch auf Bezüge, auf Ruhegehalt bzw. auf Versorgungsleistung schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Gemeindedienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung. Der Anspruch auf Einmalzahlung gebührt nur im aliquoten Ausmaß, wenn der Beamte am Stichtag teilweise vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Bezüge auf Grund einer Dienstenthebung gekürzt sind.

Die Einmalzahlung der Ruhegehaltsempfänger ist aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegehalt von einer geringeren als der vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegehalt (im Falle eines Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten somit bei einem der Versorgung zugrundeliegenden Prozentsatz von 40 bis 59,999) bemessen wurde.

Die Einmalzahlungen wirken sich auf die laufenden Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsleistungen besoldungsrechtlich nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen udgl. einzubeziehen. Ein Pensionsbeitrag ist hievon nicht zu entrichten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

